

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Inkrafttreten: 04.10.2025

Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert und §§ 5, 7, 8, 15 und 16 sowie Anlage 1 eingefügt, §§ 4a und 5a aufgehoben durch Gesetz vom 16.09.2025 (Brem.GBl. S. 797)

Fundstelle: Brem.GBl. 1990, 303

Gliederungsnummer: 2133-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1	Friedhofsträger
§ 2	Genehmigung
§ 3	Sperrung und Aufhebung
§ 4	Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen
§ 5	Feuerbestattungen
§ 6	Ruhefristen
§ 7	Materialien
§ 8	Umbettungen
§ 9	Selbstverwaltung
§ 10	Nutzungsrecht
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Datenübermittlung
§ 13	Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Zuständigkeit für den ordnungsrechtlichen Vollzug
§ 16	Zuständige Stelle für die Aufgaben des Gräbergesetzes
§ 17	Inkrafttreten

[Anlage 1](#) (zu § 7 Absatz 2) Materialien für Särge und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen

§ 1 Friedhofsträger

(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(2) Die Stadtgemeinden als Friedhofsträger haben für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Friedhöfen zu sorgen und diese zu unterhalten.

(3) Neben den Stadtgemeinden sind die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts befugt, eigene Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten.

§ 2 Genehmigung

Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird vom Senat erteilt; der Senat kann die Genehmigung als Auftragsangelegenheit auf die Stadtgemeinden übertragen. Sie darf nur aus folgenden Gründen versagt werden:

1. Beeinträchtigung der Gesundheit,
2. Belange der Stadtplanung,
3. mangelnde Eignung der Böden oder
4. sonstiges öffentliches Interesse.

§ 3 Sperrung und Aufhebung

(1) Die Friedhofsträger können einen Friedhof ganz oder teilweise für weitere Bestattungen sperren (Sperrung). Das gilt auch für einzelne Bestattungsarten. Die Stadtgemeinden haben dabei ihre Pflichten aus [§ 1 Abs. 2](#) zu beachten.

(2) Friedhöfe können ganz oder teilweise aus folgenden Gründen gesperrt werden:

1. Beeinträchtigung der Gesundheit,
2. Belange der Stadtplanung,
3. mangelnde Eignung der Böden,
4. sonstiges öffentliches Interesse oder
5. Unwirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs."

(3) Die Sperrung beendet das Recht auf Bestattungen der gesperrten Bestattungsart und der Verlängerung eines Nutzungsrechts. Ein ausgeübtes Nutzungsrecht bleibt unberührt, soweit nicht eine Aufhebung nach Absatz 4 vorgenommen wird.

(4) Ein Friedhof oder Friedhofsteil soll nach der Sperrung nicht vor Ablauf der Ruhefristen anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Eine Aufhebung vor Ablauf der Ruhefristen ist nur im dringenden öffentlichen Interesse, insbesondere bei Gefährdung der Volksgesundheit, zulässig. In diesem Falle sind die Leichen oder Aschen der betroffenen Grabstellen umzubetten, ohne dass den Nutzungsberechtigten Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht setzt sich an einer neuen Grabstelle fort. Es findet eine Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage statt, wenn die Nutzungsberechtigten dies wünschen.

(5) Sperrung und Aufhebung sind den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben. Sie dürfen öffentlich bekannt gegeben werden, wenn ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist.

§ 4

Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Außerhalb von Friedhöfen sind Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.

(1a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ist auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses durch Ortsgesetz zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- 1.** die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreuungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und
- 2.** der Ausbringungsort sich
 - a)** in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,

b)

im Eigentum einer der Stadtgemeinden befindet, wenn die zuständige Stelle, in deren Eigentumsverwaltung sich der ausgewählte Verbringungsort befindet, ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat, oder

- c) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.

Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach [§ 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen](#) für die Bestattung zu sorgen hat.

(1b) Die Behörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des [§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in Verbindung mit den § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.

(2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen. Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Ausbringung ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1a oder Absatz 2 Satz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Urne beigesetzt oder ihr Inhalt ausgebracht wurde und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 1a hat der Totenfürsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behörde eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat. Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur

Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.

(4) Die Friedhofsträger können Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Gleiches gilt, wenn der zu Bestattende mit Verweis auf weltanschauliche Gründe eine entsprechende schriftliche Verfügung getroffen hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Transport der Leiche bis zur Grabstelle in einem Sarg erfolgen.

(5) Die Friedhofsträger können Flächen für Grabstätten ausweisen, auf denen auf Wunsch der verstorbenen Personen eine Urne mit der Asche eines Haustieres dem Grab beigegeben werden kann.

(6) Der Friedhofsträger kann in seiner Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290)“ hergestellt sind.

§ 5 Feuerbestattungen

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Diese Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur den Stadtgemeinden und den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die nach [§ 1](#) Absatz 3 befugt sind, eigene Friedhöfe anzulegen, erteilt werden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf eine würdige Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken.

§ 6 Ruhefristen

(1) Die Mindestruhefrist beträgt ab dem Tag des Ablebens für Aschen 20, für Leichen 25 Jahre. Die Friedhofsträger können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 7 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für bestimmte Friedhöfe oder

Teile von ihnen längere Ruhefristen für Erdbestattungen festsetzen, wenn wegen unzureichender Verwesung Bedenken gegen die Ruhefristen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen.

(4) Die Friedhofsträger können im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhefrist zulassen, wenn ein wichtiger Grund besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 7 Materialien

(1) Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern und die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.

(2) Die für die Feuerbestattung vorgesehenen Särge und Sargausstattungen haben den Anforderungen, die in der [Anlage 1](#) aufgeführt sind, zu entsprechen.

§ 8 Umbettungen

(1) Leichen und Totenaschen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsträger umgebettet werden. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein die Störung der Totenruhe rechtfertigender Grund vorliegt. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen die Friedhofsträger Leichen und Totenaschen innerhalb der Friedhofsanlage umbetten. [§ 3](#) Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus der Todesbescheinigung Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so haben die Friedhofsträger vor der Umbettung die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einzuholen.

(4) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Leichen sollen nur in den Monaten November bis Februar umgebettet werden.

§ 9 Selbstverwaltung

(1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der stadteigenen Friedhöfe erfolgt aufgrund von Friedhofsordnungen, die die Stadtgemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben in Form eines Ortsgesetzes erlassen.

(2) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht stadteigenen Friedhöfe regelt der jeweilige Träger eines solchen Friedhofes selbst.

§ 10 Nutzungsrecht

(1) Durch die Vergabe einer Grabstelle wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist begründet. Die Vergabe von Grabstellen und Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträger.

(2) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals.

(3) Gemeinschaftsanlagen berechtigen nur zur Bestattung und zur Ablage von Grabschmuck an einer zentralen Stelle.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Anschriften- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt den Friedhofsträgern.

(6) Vor einer Bestattung können Friedhofsträger das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entziehen, wenn in dieser keine weiteren Ruhefristen laufen und die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte trotz vorheriger Anhörung in einem verkehrswidrigen Zustand belässt oder mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren oder Entgelten, sind die Friedhofsträger berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen zu verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,

2. letzte Adresse,

- 3.** Geburts- und Sterbedatum,
- 4.** Sterberegisternummer,
- 5.** Infektionsstatus,
- 6.** Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
- 7.** Einäscherungsnummer,
- 8.** Zeitpunkt der Bestattung,
- 9.** Bestattungsnummer,
- 10.** Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
- 11.** Bestattungen in der Grabstelle,
- 12.** Dauer des Nutzungsrechts,
- 13.** Ruhefrist,
- 14.** Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,
- 15.** Name und Adresse des Bestatters,
- 16.** Leistungen des Friedhofsträgers.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeiten:

- 1.** Vor-, Geburts- und Nachnamen,
- 2.** Adresse,
- 3.** E-Mail-Adresse,
- 4.** Geburtsdatum,

5. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
6. Namen und Adressen von Bevollmächtigten,
7. Namen, Adresse und Geburtsdatum des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht,
8. Bankverbindung.

(3) Zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Adresse,
3. E-Mail-Adresse,
4. Geburtsdatum,
5. Verhältnis zum letzten Nutzungsberechtigten,
6. Sterbedatum des letzten Nutzungsberechtigten,
7. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
8. Namen und Adressen von Bevollmächtigten.

(4) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach [§ 4 Abs. 1 Satz 3](#) darf die zuständige Behörde folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Verstorbenen,
2. letzte Adresse des Verstorbenen,
3. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,
4. Sterberegisternummer,

5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer,
7. Ort und Zeitpunkt der Bestattung,
8. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Antragstellers,
9. Geburtsdatum des Antragstellers,
10. Adresse des Antragstellers,
11. E-Mail-Adresse des Antragstellers,
12. Verhältnis des Antragstellers zum Verstorbenen,
13. Namen und Adressen von Bevollmächtigten,
14. Lage, Bezeichnung und Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bestattung vorgenommen werden soll,
15. Lage, Bezeichnung und Eigentümer der benachbarten Grundstücke.

(5) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Nachnamen,
2. Adresse,
3. E-Mail-Adresse,
4. Art des Gewerbes,
5. Zulassung,
6. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.

(6) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 darf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(7) Die in Absatz 1 genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden. Sie dürfen aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche Zwecke unabdingbar ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

(8) Die Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 gelten nicht für Friedhöfe, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden, sofern diese eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 12 **Datenübermittlung**

(1) Wird die Bestattung von einem anderen Friedhofsträger oder einem sonstigen Bestattungsberechtigten vorgenommen, dürfen zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen an den anderen Friedhofsträger oder den sonstigen Bestattungsberechtigten übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Geburts- und Sterbedatum,
3. letzte Adresse,
4. Sterberegisternummer,
5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer.

(2) Bei Umbettungen von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des Verstorbenen übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,

2. Geburts- und Sterbedatum,

3. Infektionsstatus.

(3) Läßt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen des Verstorbenen,

2. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,

3. Name und Anschrift des Entwurfverfassers.

(4) Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 gilt [§ 11](#) Absatz 8 entsprechend.

§ 13

Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts werden auf Antrag des Friedhofsträgers im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

(2) Der Friedhofsträger erstattet der zuständigen Stelle den für die Vollstreckung erforderlichen, durch die Zahlung des Schuldners nicht gedeckten Verwaltungsaufwand einschließlich der Auslagen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erstattung näher zu regeln. Darin kann bestimmt werden, daß der Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder Verbot eines Ortsgesetzes nach [§ 9 Abs. 1](#) zuwiderhandelt, soweit das Ortsgesetz für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

2. Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel aus Materialien

verwendet oder verwenden lässt, die nicht innerhalb der Ruhefrist vergehen oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 7 Absatz 1);

3. Leichen sowie die in Nummer 2 genannten Gegenstände und Materialien mit Stoffen behandelt oder versieht oder behandeln oder versehen lässt, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 7 Absatz 1);
4. halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe oder ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien verwendet oder verwenden lässt,
5. einer Ausnahme nach § 4 Absatz 1a oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 4 Absatz 1b zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Diese können eine andere Stelle bestimmen.

§ 15

Zuständigkeit für den ordnungsrechtlichen Vollzug

In der Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig für die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie können hierzu die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16

Zuständige Stelle für die Aufgaben des Gräbergesetzes

Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist die zuständige Stelle nach § 12 Absatz 1 des Gräbergesetzes und nimmt die nach diesem Gesetz anfallenden Aufgaben wahr.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Januar 1966 (Brem.GBl. S. 25 - 2133-a-1) außer Kraft.

Anlage 1

(zu [§ 7](#) Absatz 2)

Materialien für Särge und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen

1. Bei Feuerbestattungen sollen für Särge, Sargausstattungen, Totenkleidung und sonstige Beigaben nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.
2. Folgende besondere Anforderungen an die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Totenkleidung und sonstigen Beigaben sind bei Feuerbestattungen zu beachten:
 - a) Einäscherungssärge müssen aus Vollholz hergestellt sein oder aus Werkstoffen, welche hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) mit Vollholz gleichwertig sind.
 - b) Das Gewicht des Sarges sollte beim maximalen Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15 Prozent 45 Kilogramm nicht überschreiten.
 - c) Sargmaterialien können naturbelassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein, solange den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt sind und es keine Vorkommnisse von Imprägnierstoffen, Holzschutzmitteln und halogenorganischen Verbindungen gibt.
 - d) Särge und Sargauskleidungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien dürfen für Einäscherungen in den Ofenanlagen nicht verwendet werden.
 - e) Klebstoffe dürfen als wirksame Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, an deren chemischem Aufbau bestimmungsgemäß außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Elemente beteiligt sind.
 - f) Als Füll- und Zuschlagstoffe sind solche zulässig, welche die Totenasche nicht durch Fremdelemente belasten. Unbenommen sind Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist.
 - g)

Lackierungen und Beschichtungen müssen beim Verbrennen raucharm sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (zum Beispiel Ritzgrund) nicht mehr als 5 Prozent Nitrozellulose im Festkörper enthalten. Der Lack sollte schwerentflammbar sein. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim bestimmungsgemäßen Aufbau nicht eingesetzt werden. Ergänzende Verfahren sind Reliefbildung (Schnitzerei) und Brandmalerei.

- h)** Die Anforderungen unter g) gelten auch für Sargabdichtungsmaterialien. Sie werden zum Beispiel von wasserdichten Papieren und Polyethylenfolien erfüllt.
- i)** Zur Aufsaugung von Nässe im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspäne oder Holzwolle sowie sogenannte Superabsorber-Präparate (Sicherheits-Trockenvlies oder Sicherheitskristallpulver oder eine Kombination von beidem) verwendet werden, sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- oder Ammoniumsalzen besteht.
- j)** Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge.
- k)** Die Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und im Molekülbau keine ungesättigten Bindungsanteile (durch Mehrfachbindungen) aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte und Zelluloseprodukte mit einem Synthetikanteil von maximal 30 Prozent (stickstofffrei, zum Beispiel Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) sowie Produkte aus Polyalkenen (zum Beispiel Fasern, Watte) und Folien aus Polyethylen und Polypropylen.
- l)** Für die Totenkleidung (Totenwäsche) gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Sargausstattung. Die persönliche Kleidung soll die gleichen Anforderungen an das Material erfüllen, wie die Totenkleidung. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (zum Beispiel Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.
- m)** Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind.

- n)** Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen oder ähnlich) sollen ausschließlich Naturprodukte oder aus solchen gefertigt sein.